Bekanntmachung Nr. 070/2017 vom 29.11.2017

Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Planentwurfs zur Aufstellung des **Bebauungsplanes Nr.** 103 "Vorrangzone Baesweiler-West".

Sachverhalt

Der Rat der Stadt Baesweiler hat in seiner Sitzung am 23.11.2017 den Planentwurf und die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 103 "Vorrangzone Baesweiler-West" gebilligt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBI. I S. 3634) beschlossen. Zeitgleich soll auch die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB erfolgen.

Bei der Erstellung des Planentwurfes und der Begründung wurden die Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) und der Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB berücksichtigt.

Ziel und Zweck der Planung

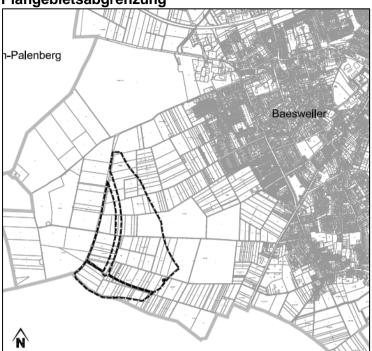
Um der Windenergie mehr Raum zu geben, hat die Stadt Baesweiler auf Grundlage einer Standortuntersuchung im Rahmen der 75. Änderung des Flächennutzungsplans "Konzentrationszone für Windkraft" die Flächen 11-16 als Konzentrationszonen für die Windenergie ausgewiesen. Mit Bekanntmachung vom 08.02.2017 wurde die 75. Änderung des Flächennutzungsplans schließlich rechtswirksam.

Für die Konzentrationszone Baesweiler West soll zusätzlich ein Bebauungsplan aufgestellt werden, um detailliertere Steuerungsmöglichkeiten zu schaffen. In einem Bebauungsplan können zum Beispiel die Standorte der Anlagen bestimmt werden und somit ggf. auch Festsetzungen zum Schallschutz o.Ä. getroffen werden. Es soll ein Bebauungsplan aufgestellt werden, um die Festsetzungen unmittelbar an die geplanten Anlagentypen binden und somit die größte Sicherheit bei den Beurteilungen der Auswirkungen erzielen zu können.

Ziel der Planung ist demnach die Aufstellung eines Bebauungsplanes, um das geplante Vorhaben detailliert steuern zu können. Darüber hinaus soll im Rahmen des Bebauungsplanes das Repowering, also das Ersetzen der nicht mehr zeitgemäßen WEA durch die Errichtung von neuen WEA, gesteuert werden.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind die Errichtung und der Betrieb von fünf Windenergieanlagen (WEA) vorgesehen. Die einzelnen Standorte der Windenergieanlagen werden im Rahmen der Bauleitplanung festgesetzt. Ebenfalls werden Hinweise zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen und sonstigen Anforderungen getroffen.

Plangebietsabgrenzung



Der vorstehende Übersichtsplan dient nur dem besseren Verständnis der Bekanntmachung. Er hat keine Rechtsverbindlichkeit und kennzeichnet nur den Geltungsbereich des Planentwurfes. Maßgebend ist die Festlegung des räumlichen Geltungsbereiches im Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 103, welcher gemäß § 9 Abs. 7 BauGB seinen räumlichen Geltungsbereich festsetzt.

Offenlage

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 103 "Vorrangzone Baesweiler-West" und die Begründung sowie die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen liegen im Rahmen der Offenlage gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit von

07.12.2017 bis einschließlich 11.01.2018

in der Planungsabteilung der Stadt im Verwaltungsgebäude Baesweiler, Mariastraße 2, Zimmer 302, während der angegebenen Dienststunden öffentlich aus.

Dienststunden:

montags, mittwochs und freitags 08.30 - 12.00 Uhr

dienstags 08.30 - 12.00 Uhr sowie 14.00 - 17.30 Uhr donnerstags 08.30 - 12.00 Uhr sowie 14.00 - 16.00 Uhr

montags, mittwochs und freitags nachmittags geschlossen.

Während dieser Zeit besteht für jedermann Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Anregungen zum Planentwurf können schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung gemäß § 4a (6) BauGB unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Baesweiler deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die

Rechtmäßigkeit der Bebauungsplanänderung nicht von Bedeutung ist.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 BauGB. Danach sind eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrensund Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S.966) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Änderung des Bebauungsplans nach Ablauf eines Jahres nach der Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b.) die Änderung des Bebauungsplans ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c.) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d.) der Form- oder Verfahrensweg ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Umweltbezogene Informationen

Neben dem Entwurf der Planzeichnung und der Begründung sind folgende Dokumente verfügbar, die umweltbezogene Informationen enthalten:

Nr.	Art der Information, Dokument/ Quelle	Urheber / Stand	Bezug/ verfügbare umweltbezogene Informationen
[1]	Umweltbericht	VDH Projektmanagem ent, Erkelenz (11/2017)	Nach Maßgabe der Anlage 1 zum BauGB u.a. nach den Umweltschutzgütern i.S. des § 1 (6) Nr. 7 BauGB gegliedert.
[2]	Landschaftspflege rischer Begleitplan	VDH Projektmanagem ent, Erkelenz (11/2017)	Nach Maßgabe des § 17 Abs. 4 BNatSchG sowie § 6 Abs. 2 des LG NRW
[3]	Fachbeitrag zur Artenschutzprüfun g (ASP Stufe II) inklusive der Karten 1-3	Umweltplanung und	WEA-empfindliche (Kiebitz, Breitflügelfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus) und weitere planungsrelevante Arten (Feldlerche, Rebhuhn, Flussregenpfeifer, Waldwasserläufer, Graureiher, Waldohreule, Nachtigall ,Turmfalke, Mäusebussard, Zwergfledermaus, Wasserfledermaus, Bartfledermaus, Kreuzkröte)

[4]	Ergänzung zum Fachbeitrag zur Artenschutzprüfun g aufgrund Änderung der Anlagendimensio nen	raskin Umweltplanung und Umweltberatung GbR, Aachen (10/2017)	WEA-empfindliche (Kiebitz, Breitflügelfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus) und weitere planungsrelevante Arten (Feldlerche, Rebhuhn, Flussregenpfeifer, Waldwasserläufer, Graureiher, Waldohreule, Nachtigall ,Turmfalke, Mäusebussard, Zwergfledermaus, Wasserfledermaus, Bartfledermaus, Kreuzkröte)
[6]	Eingriffsermittlung "Landschaftsbild"	Ecoda, Dortmund (10/17)	 Erfassung und Bewertung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild Kompensationsflächenberechnung
[7]	Schalltechnisches Gutachten für die Errichtung und den Betrieb von fünf Windenergieanlag en am Standort Baesweiler	IEL, Aurich (10/2017)	 Beurteilungsgrundlagen des Gutachtens Beschreibung der geplanten Windenergieanlagen (Anlagenbeschreibung, Ton-, Impuls- und Informationshaltigkeit, Tieffrequente Geräusche, Infraschall, Kurzzeitige Geräuschspitzen Vorbelastungen nach TA Lärm Ermittlung der maßgeblichen Immissionspunkte Berechnung der Schallauswirkungen nach TA Lärm, Prognose und Beurteilung Beschreibung der schallreduzierenden Maßnahmen
[8]	Berechnung der Rotorschattenwurf dauer von fünf Windenergieanlag en am Standort Baesweiler	IEL, Aurich (10/2017)	 Sonnenstandberechnung Beschreibung der Windenergieanlagen Immissionspunkte Einschränkung der Schattenwurfdauer Orientierungswerte Berechnungsergebnisse und Beurteilung
[9]	Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB	Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (07-08/2017)	- Umweltbezogene Informationen

[9.1]	Straßen NRW	- Schutzgut Natur und Landschaft: Hinweis auf erforderliche Gutachten aufgrund der Beeinträchtigungen hinsichtlich Artenschutz, Umweltschutz, Ausgleichsmaßnahmen
[9.2]	Stadt Übach Palenberg	 Schutzgut Mensch: Hinweise für den Immissionsschutz zur Lage der Immissionspunkte, Vorbelastungen, Lärmschutzmaßnahmen Schutzgut Mensch: Hinweise zum Rotorschattenwurf Schutzgut Mensch: Hinweise zu Abständen zur Wohnbebauung
[9.3]	Geologischer Dienst	- Schutzgut Boden: Geowissenschaftliche Stellungnahme zu Grundwasserverhältnissen und zur Erdbebenzone sowie zu Bergwerksfeldern, Ergänzungen zur Schutzwürdigkeit des Bodens
[9.4]	Bezirksregierung Arnsberg	 Schutzgut Boden/ Wasser: Hinweis auf Bergwerkstätigkeit, Hinweis auf Grundwasserabsenkungen und damit verbundene Bodenbewegungen
[9.5]	RWE Power AG	- <u>Schutzgut Boden</u> : Hinweise zum Bodentyp
[9.6]	Städteregion Aachen	 Schutzgut Mensch: Anmerkungen zu den Immissionsschutzfestsetzungen Schutzgut Natur und Landschaft: Hinweise zum Artenschutz bzw. zum Schutz der Fledermäuse, zur Kompensation, insbesondere zu den CEF-Maßnahmen
[9.7]	Stadt Alsdorf	 Schutzgut Mensch: Aussagen zu verstärkten Auswirkungen durch optische Bedrängung sowie Auswirkungen im Immissionsschutz.
[9.8]	BUND	 Schutzgut Natur und Landschaft: Hinweise zu den Kompensationsmaßnahmen sowie zum Gondelmonitoring für den Fledermausschutz
[9.9]	LVR	 Schutzgut Kulturgüter: Hinweise zum möglichen Vorkommen von archäologischen Funden

Informationen zu den Planungen werden ergänzend während des o.g. Zeitraums auch im Internet unter http://baesweiler.de/aktuelle-beteiligungen.html zur Verfügung gestellt.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. \S 3 (1) BauGB sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Rates der Stadt Baesweiler vom 23.11.2017 zur Offenlegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und zur Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 103 "Vorrangzone Baesweiler-West" wird hiermit gemäß § 3 (2) BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Baesweiler, 29.11.2017

Bürgermeister Dr. Linkens